Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürsten; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Prenzlauerberg: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspeditoren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur der Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, dem illustrirten Witzblatt „ULK“, der feuilll. Montags-Ausgabe „Reigerin“, der „Technischen Rundschau“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Reichspolitik“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf. Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando). — Inserate 4 Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 56/57, Prinzenstr. 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 576. Berlin, Mittwoch, den 11. November 1896. XXV. Jahrgang.

Die Zuckersyndikate.

Zwei Syndikatsprojekte, das „Deutsche Zuckersyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und das „Deutsche Inland-Zuckersyndikat“, wollen der Zuckerindustrie, nachdem sie erst kürzlich durch ein neues Gesetz „geschützt“ worden ist, von Neuem zu Hilfe kommen. Die Träger des ersteren Projektes, die Rohzuckerfabriken, glauben dasselbe bereits bei Betheiligung der Hälfte der deutschen Rohzuckerproduktion zur Ausführung bringen zu können. Soweit dieses Projekt bezweckt, das immerwährende, zeitweilige Ueberangebot zu beseitigen, wird man seiner Absicht beipflichten können. Von einem bereits überladenen Markte neue Waare zurückzuhalten, ist ein durchaus lauteres kaufmännisches Geschäftsgebaren. Dagegen taucht hier eine Reihe anderer Bedenken auf. Zunächst entsteht die Frage, ob dieses Syndikat, falls es wirklich zu Stande kommt, thatsächlich die Folge zeitigen wird, die seine Gründer von ihm erwarten. Eine momentane Wirkung im Sinne der Preiserhöhung halten wir für nicht unmöglich, eine dauernde dagegen — und darauf würde es doch ankommen — erscheint uns vollkommen ausgeschlossen. Bei einer Betheiligung von 50 Prozent der Produktion würde es sich nach diesem Plane darum handeln, etwa ein Sechstel der deutschen Produktion vom Markte zurückzuhalten und dieses Quantum nicht unter einem fest bestimmten Preise abzugeben und etwa ein Drittel der deutschen Produktion mit ziemlich gleicher Vertheilung auf das ganze Jahr zum Angebot zu bringen. Ob das ausreichen würde, um einen nennenswerthen Einfluß auf den Weltmarktpreis auszuüben, lassen wir dahingestellt.

Nehmen wir aber an, daß dies der Fall ist, was wäre die unausbleibliche Folge? Die nicht dem Syndikat angehörigen deutschen sowie die ausländischen Zuckerfabrikant würden sich den höheren Weltmarktpreis in der nur zu gerechten Voraussicht, daß die Herrlichkeit doch nicht von langer Dauer sein würde, schleunigst zu Nutze zu machen trachten und ihn durch vermehrtes Angebot von ihrer Seite bald wieder werfen. Wenn er aber wirklich trotzdem längere Zeit Stand hielte, so würde er ganz sicherlich zu Neugründungen Anlaß geben und sich durch Vermehrung der Ueberproduktion selbst wieder beseitigen.

Was bringt das Syndikat nun seinen Mitgliedern? Als Vortheil einen möglicherweise, aber sicher nur für kurze Zeit erhöhten Preis ihrer Produkte. Und als Nachtheil eine Reihe von Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, die ganz gewiß recht häufig als höchst lästig empfunden werden würden. Das Schlimmste dabei ist, daß die Nichtmitglieder des Syndikates von dem eventuellen zeitweiligen Vortheil desselben genau den gleichen Nutzen ziehen wie die Mitglieder, während sie ihre Bewegungsfreiheit behalten. Es ist das also ein steter Anreiz, dem Syndikate fern zu bleiben oder von ihm abzufallen, wie es ja überhaupt das Charakteristikum aller Syndikate ist, daß Diejenigen den größten Vortheil von ihnen haben, die nicht mitmachen.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß das „Deutsche Zuckersyndikat“ in einer der vorgeschlagenen ähnlichen Form zwar zu Stande kommen und auch seinen Zweck vorübergehend erreichen kann, daß aber eine dauernde Aufrechterhaltung desselben ausgeschlossen erscheint, oder daß es wenigstens bald zu einem Scheindasein verdammt sein würde.

Dem „Deutschen Inlands-Zuckersyndikat“ können wir nicht einmal ein so bescheidenes Zeugniß ausstellen. Die Prüfung dieses Projektes fällt noch ungünstiger aus als die des vorigen. Das Interessanteste an ihm ist das Mittel, durch das es die Betheiligung sämmtlicher Raffinerien erzwingen will. Dieses Syndikat ist ein Raffineriesyndikat, das die Rohzuckerfabriken nur heranzieht, um den oben genannten Zwang auszuüben. Man glaubt, daß hierzu 90 Prozent der deutschen Rohzuckerproduktion genügen würden. Das erscheint uns jedoch recht fraglich. Die restirenden 10 Prozent der deutschen Rohzuckerfabrikation repräsentiren etwa 30 Prozent des deutschen Zuckerkonsums und dürften wohl genügen, um dissentirende Raffinerien zu stützen. Diese genössen dann den Vortheil des durch das Syndikat erhöhten Inlandpreises; sie könnten daher ihren Rohzuckerlieferanten denselben erhöhten Preis zahlen wie die Ringraffinerien und hätten dann den Vortheil, daß sie die Syndikatskosten ersparen, ihre freie Beweglichkeit auch auf dem Inlandmarkte behalten und ihren inländischen Absatz auf Kosten der Ringraffinerien ausdehnen können.

Die Raffinerien sollen sich verpflichten, den Rohzuckerfabriken des Syndikats für jeden Doppelcentner ihres Kontingents einen Zuschuß von 2 Mark zu zahlen. Diesen Zuschuß sowie ihren Nutzen sollen sie dann durch Erhöhung des Inlandpreises wieder einbringen. Ist es aber auch absolut sicher, daß ihnen das gelingen wird? Wir halten es durchaus nicht für unmöglich, daß diese Absicht durch eine starke Zurückhaltung des Konsums durchkreuzt wird. Da der Inlandkonsum etwa ein Drittel der Rohzuckerproduktion ausmacht, und die Rohzuckerfabriken 2 Mark pro Doppelcentner erhalten sollen, so würden die Raffinerien an jene pro Doppelcentner verarbeiteten Rohzuckerwerths 6 Mark, pro Doppelcentner für den Inlandkonsum erzeugter Raffinade ꝛc. also gegen 7 Mark zu zahlen haben. Um diese wieder einzubringen, sowie um den erstrebten eigenen Nutzen zu erringen und die Verwaltungskosten zu decken, werden sie den Preis der Raffinade um etwa 9 Mark pro Doppelcentner erhöhen müssen. Da nun in solchen Fällen erfahrungsgemäß immer noch etwas an den Händen der Zwischenhändler kleben bleibt, so würde der Konsument das Pfund Zucker mindestens um 5—6 Pf., das heißt um circa 20 Prozent theurer bezahlen müssen. Daß er sich das ruhig gefallen läßt, ist billig zu bezweifeln. Wenn es den Raffinerien aber nicht gelingt, das gleiche Quantum Zucker wie bisher zu dem erhöhten Preise im Inland abzusetzen — die Konsumenten würden selbst bei gleichem Preise natürlich den Zucker der nicht im Ringe befindlichen Fabriken vorziehen —, so muß die furchtbarste Katastrophe über die Ringraffinerien hereinbrechen, da die Rohzuckerfabriken auf ihren Schein bestehen und ihre 2 Mark beanspruchen würden und, da sie sich von vornherein darauf eingerichtet hätten, auch beanspruchen müssen, gleichviel, wie der Absatz des Konsumzuckers sich in der Praxis gestaltete. Ohnehin ist es notorisch, daß einige der bedeutendsten Raffinerien sich dem Plane gegenüber ablehnend verhalten. Diese könnten mit einiger Sicherheit nur dann zum Anschluß gezwungen werden, wenn nicht 90, sondern 99 Prozent der Rohzuckerproduktion dem Syndikate beiträten, und wenn sich Sicherungen dafür treffen ließen, daß keine Fabriken abfallen und keine neuen, sich außerhalb des Syndikats stellenden gegründet werden. Eine nothwendige Folge dieser Syndikatsbildung würde im Gegentheil die Entstehung von dem Syndikat fernstehenden Fabriken sein, die direkt aus der Rübe Konsumzucker herstellen, sowie die enge Verbindung von dissentirenden Raffinerien mit ebensolchen Rohzuckerfabriken, denen sie vertragsmäßig die ganze Produktion abnähmen, um dieselbe für den Inlandkonsum zu verarbeiten. Diese Konsumzuckerfabriken und Raffinerien hätten den großen Vortheil, den durch das Syndikat erhöhten Inlandpreis zu genießen, ohne an der Subvention für den zu exportirenden Theil der Rohzuckerfabrikation Theil nehmen zu müssen. Sie könnten daher ihren Rohzuckerfabriken größeren Vortheil gewähren als das Syndikat den seinen und trotzdem noch die Syndikatspreise unterbieten. Schon dadurch müßte daher das Syndikat sehr bald in die Brüche gehen.

Die Träger des Projektes glauben, diese Gefahr dadurch beseitigen zu können, daß sie die betreffenden Fabriken in ihrem Absatzgebiete unterbieten. Die Wirkung eines solchen Vorgehens würde naturgemäß doch nur auf kurze Zeit zu erzielen sein, da die dafür erforderlichen Opfer dem Syndikat für die Dauer zu schwer fallen dürften.

Wenn nun aber die Vortheile dieses Syndikates für die Raffineure höchst zweifelhafter Natur sind, so sind, meinen viele Rohzuckerinteressenten, dieselben für die Rohzuckerproduzenten klar auf der Hand liegend und unbestreitbar. Auch das ist nicht richtig. Auch für die Rohzuckerproduzenten wären die 2 Mark, die sie eigentlich ohne jede Gegenleistung bekommen sollen, ein Danaergeschenk, das sie gut thäten, sich vorher ganz genau anzusehen, ehe sie es annehmen. Ueberall hört man über die Schädigungen klagen, welche die durch das neue Gesetz eingeführte Kontingentirung mit sich gebracht hat. Diese Schädigungen werden aber durch den Zuschuß, der nach dem Kontingent bemessen werden soll, gewaltig erhöht. Die Bemessung des Zuschusses nach dem Kontingent wird die Folge haben, daß die Fabriken, die jetzt schon zu ungesunder Mehrproduktion veranlaßt werden, um die Vortheile des höheren Kontingentes zu genießen, um ja nichts von ihrem Kontingent einzubüßen, in Zukunft noch mehr angereizt werden, überzuproduziren, damit sie ihr Kontingent und zugleich den auf sie entfallenden Zuschuß so viel als irgend möglich zu erhöhen vermögen. Natürlich würde dadurch der Vortheil des Zuschusses bald durch das Sinken des Preises wieder illusorisch gemacht sein.

Eine weitere Schwierigkeit dieses Projektes liegt darin, daß nach dem neuen Gesetz das Kontingent jährlich um das Doppelte der Verbrauchszunahme vermehrt werden soll. Da sonach die Verbindlichkeiten des Syndikates doppelt so schnell anwachsen würden wie seine Einnahmen, so wäre es gezwungen, den Verkaufspreis des Konsumzuckers von Jahr zu Jahr zu erhöhen.

Wenn die Verfechter des Planes hervorheben, daß die Gründung des Syndikates unter finanzieller Mitwirkung einer großen Bank geschehen soll, so hat das wohl weiter keinen Zweck, als die Unkundigen mit dem Namen dieser Bank zu blenden. Denn wir glauben in der Vermuthung nicht fehl zu gehen, daß die Bank lediglich gegen Provision die finanziellen Geschäfte des Syndikates erledigen und durchaus sichere Lombarddarlehen geben, aber nicht das geringste Risiko für das Gelingen des Syndikates übernehmen würde.

Wir glauben, hiernach ruhig aussprechen zu dürfen, daß das deutsche Inland-Zuckersyndikat unserer Industrie nicht den geringsten Nutzen, wohl aber sehr erheblichen Schaden bringen würde. Als nächstliegendes Mittel dagegen — wenn es auch nur ein „kleines“ ist — wollen wir den Produzenten auch an dieser Stelle noch einmal bei ihren geschäftlichen Transaktionen ein rationelles, kaufmännisches Geschäftsgebaren anempfehlen und ans Herz legen.

• Anläßlich der **Rede Lord Salisburys** beim Lordmayorsbanket erhalten wir von wiederholt bewährter Seite die Andeutung, daß voraussichtlich auch in unserem Reichstage sich Gelegenheit ergeben dürfte, **Deutschlands Stellung zu den türkischen Angelegenheiten** im Sinne des Zusammengehens Deutschlands mit anderen Großmächten auf der Grundlage der territorialen Erhaltung der Türkei, bei gleichzeitigem kräftigen Einwirken behufs gründlicher Reformen, zu kennzeichnen. Unsere Quelle fügt hinzu, Deutschland befinde sich in diesem Falle im vollsten Einvernehmen mit seinen Verbündeten und mit Rußland.

• Stille vor dem Sturm — mit diesen Worten könnte man die **gestrige Sitzung des Reichstags** charakterisiren, die erste nach der gut viermonatlichen Pause, die das Parlament dieses Jahr gemacht hat. Noch waren nicht allzu viel Volksvertreter erschienen, und der Präsident v. Buol sprach in seiner Begrüßungsrede den Wunsch aus, daß die Herren demnächst „noch zahlreicher als heute“ zur Stelle wären. Das Haus begann die zweite Lesung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung. Die Bitte des Referenten, Abgeordneten Lenzmann, den Kommissionsbeschlüssen zuzustimmen, damit die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und die Berufung in Strafsachen endlich durchgesetzt werde, schenkte der sozialdemokratische Redner Abgeordneter Stadthagen kein Gehör, sondern plädirte beim § 8, der von der Unabhängigkeit der Richter handelt, für Anträge, die über den Kreis seiner Partei hinaus keine Zustimmung fanden. Charakteristisch für den Redner ist, daß er von dem „Firlefanz der Berufung“ sprach. Die Uebertreibungen des Herrn Stadthagen machten dem Justizminister Schönstedt die Erwiederung leicht. Der Minister hat sich über die Kritik seines Ausspruches „si duo faciunt idem, non est idem“ in der öffentlichen Meinung, wie sich aus seiner gestrigen Rede ergiebt, nicht wenig geärgert. Aber er will gleichwohl nicht zugeben, daß der Satz „wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe“ am allerwenigsten in die Rechtspflege paßt, die doch absolut unparteiisch sein — sollte. Die Debatte über die wichtige Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die Strafkammern künftig nur mit drei statt mit fünf Richtern besetzt werden sollen, wurde nur begonnen. Die Kommission will wenigstens für die Berufungsinstanz die fünf Richter beibehalten. Ein Vermittelungsantrag aus der Centrumspartei wünscht die Einrichtung sogenannter mittlerer Schöffengerichte — drei gelehrte Richter, zwei Schöffen —; die Verhandlung über diesen Paragraphen wird heute fortgesetzt und kann sich ganz interessant gestalten.

• Der von den **Deutschfreisinnigen** im Reichstage eingebrachte Antrag, den zum Zweikampf Herausfordernden und Herausgeforderten sowie den Ueberbringern solch einer Herausforderung die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, abzusprechen, ist ein nach unserer Anschauung tief einschneidender. Aber er hat den großen und unbestreitbaren Vorzug, Klarheit zu schaffen. Daß der Zweikampf gegen die bestehenden Staatsgesetze verstößt, ist eine von Niemandem geleugnete Thatsache. Das geben auch die eingeschworenen Vertheidiger des Zweikampfes zu. Sie suchen indessen diesen Bruch der Staatsgesetze mit dem Hinweise auf jene Jahrhunderte lange gesellschaftliche Sitte zu rechtfertigen. Jede Verletzung der Standesehre soll nur durch einen blutigen Kampf wieder hergestellt werden. Es soll einmal die Berechtigung dieser Auffassung zugegeben werden. Es soll jeder Privatmann mit seinem Gewissen es abzumachen suchen, wie er aus diesem Widerstreit zwischen den Pflichten gegen den Staat und gegen den Ehrbegriff seines Standes den Ausweg findet. Ganz anders verhalten sich indessen die Dinge, sobald ein Staatsbeamter oder ein für die Aufrechterhaltung des Staates als solchen in den Heeresverband eingereihter Bürger sich mit vollem Bewußtsein über die staatliche Ordnung hinwegsetzt. In diesem Fall muß die Strafe eine besonders empfindliche sein, und es ist daher nicht ungerechtfertigt, wenn man einem Beamten oder einem Militär fortan die Eigenschaft aberkennt, an seinem Theile die Staatsgewalt zu vertreten. Das muß doch zu allererst von einem Staatsbeamten oder einem Militär gefordert werden, daß er diejenigen Ordnungen nicht durchbricht, welche der Staat für Aufrechterhaltung der Gesammtheit unverbrüchlich für alle seine Bürger eingesetzt hat. Wer sich in einen bewußten Widerspruch mit einem Grundgesetze des Staates bringt, der begiebt sich auch des Anspruches, diesem Staate auf Grund seiner gesetzlichen Bestimmungen zu dienen. Diese Logik ist zwingend, und vor ihr können gewisse sentimentale Anwandlungen nicht auf die Dauer bestehen.

* * *

Die **freisinnige Vereinigung** des Reichstags hatte in der **Duellfrage eine Interpellation vorbereitet**, die dahin ging, die Regierung zu fragen, ob und welche Maßregeln sie gegenüber dem einstimmig gefaßten Beschlusse des Reichstages vom 20. April d. J.

Hierzu die Wochenbeilage „Technische Rundschau“ No. 46.